

# RS Vwgh 2018/4/11 Ra 2017/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1 Z3

VwGVG 2014 §6

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2017/08/0123

## Rechtssatz

Selbst wenn zum Zeitpunkt des abschließenden Verhandlungstermins am 5. September 2017 die schriftlichen Entwürfe der Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. September 2017 bereits vorbereitet gewesen sein sollten, kann allein daraus noch nicht geschlossen werden, dass der zuständige Richter nicht bereit gewesen wäre, aufgrund neuer Beweisergebnisse in der Verhandlung zu anderen Schlüssen zu kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017080122.L00

## Im RIS seit

03.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)